



II- 1146 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 51.969-VD/SL/71

522/A.B.

zu 540/J.

Präs. am 5. Mai 1971

Verwaltungsvereinfachung;
parlamentarische Anfrage Nr. 540/J
an den Bundeskanzler betreffend
Modernisierungs- und Rationali-
sierungsmaßnahmen im Bereich der
öffentlichen Verwaltung und der
Bundesbetriebe

Zu Zl. 540/J-NR/71

An den

Präsidenten des Nationalrates

Wien

I.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, OFENBÖCK, STOHS und Genossen haben am 17.3.ds. J. an mich eine Anfrage betreffend Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Bundesbetriebe gerichtet (II-1004 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP.).

II.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkungen

Da Österreich eine föderalistische Organisationsform aufweist und den Gemeinden verfassungsgesetzlich eine Autonomie gewährleistet ist, bin ich, abgesehen von der Bestimmung des Art. 52 B-VG, die lediglich die Bundesvollziehung einer Kontrolle des Nationalrates unterwirft, nur in der Lage, über Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung des Bundes und der Bundesbetriebe Auskunft zu geben.

Aber auch hier legt mir das bundesverfassungsgesetzlich festgelegte Ressortsystem in der Beantwortung der Anfrage gewisse Schranken auf, so zwar, daß ich nur über den dem Bundeskanzleramt durch Bundesgesetz zugewiesenen Wirkungsbereich einschlägige Auskünfte erteilen kann.

Diese Auskünfte erstrecken sich sowohl auf das Bundeskanzleramt unmittelbar, das gemäß Art. 77 Abs. 3 der Bundesverfassung dem Leitungsrecht des Bundeskanzlers unterstellt ist, sowie auf solche Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Bundes,

die dem Leitungs- und Weisungsrecht des Bundeskanzlers unterstellt sind (vgl. Art. 2o B-VC).

Darüber hinaus obliegt dem Bundeskanzleramt gemäß dem Gesetz vom 19.12.1918, StGBI. Nr.139, die Aufgabe, auf das einheitliche Zusammenarbeiten aller Bundesämter und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken, woraus sich eine Koordinationsaufgabe des Bundeskanzlers gegenüber sämtlichen Zweigen der Bundesverwaltung ergibt. Diese Koordinationsbefugnis ermöglicht es dem Bundeskanzler, sowohl auf dem Sektor der Personalverwaltung des Bundes als auch auf dem Sektor der gesamten Organisation der Bundesverwaltung gewisse Vorschläge und Anregungen zu machen.

Antwort auf die einzelnen Fragen

Die Frage 1 lautet:

"Wie hoch sind die noch vorhandenen Reserven in den einzelnen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und den einzelnen Bundesbetrieben?"

Antwort:

Wenn die Frage von vorhandenen Reserven spricht, so fasse ich diese Frage so auf, daß damit der Unterschied der Dienstposten gemeint ist, die gemäß dem Dienstpostenplan für das Jahr 1971 als Sollstand veranschlagt sind, und den Dienstposten, die tatsächlich im Jahre 1971 unbesetzt waren.

Hiezu ist zu sagen:

Nach der Standesmeldung mit Stichtag 1. April 1970 waren von den rund 196.000 Dienstposten mehr als 1.600 unbesetzt. Von den für die Österreichischen Bundesbahnen vorgesehenen rund 77.500 Dienstposten waren 2.700 nicht besetzt.

Eine zusammenfassende Standesmeldung nach dem Stichtag 1. April 1971 liegt mir begreiflicherweise noch nicht vor.

Unbesetzte Dienstposten stellen keine Reserve dar. Aus dem Umstand, daß ein Dienstposten unbesetzt ist, kann nämlich nicht ohne weiteres auf seine Einziehbarkeit geschlossen werden. Dies ist klar, wenn man z.B. an den Fall des Todes eines einzigen Schulwartes einer Schule oder an den Leiter eines Amtes denkt. Eingezogen können vielmehr nur solche Dienstposten werden, für die auf Grund einer Reform- oder Rationalisierungsmaßnahme kein Bedarf mehr besteht. Soweit der einen solchen Dienstposten bindende Beamte nicht ausscheidet, ist er, soweit dies möglich ist, mit den Aufgaben eines anderen, aber unbesetzten Dienstpostens zu betrauen. Es wird also nicht der

unbesetzte, sondern der durch entsprechende Maßnahmen entbehrlich gemachte Dienstposten eingezogen. Nur soweit es sich um im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage unbesetzbare Dienstposten handelt, könnten diese eingezogen werden, woraus sich jedoch keine finanzielle Einsparung ergibt, weil die Dienste der unbesetzbaren Posten von anderen Bediensteten gegen Überstundenbezahlung versehen werden müssen.

Eine weitere für den 1. Jänner 1972 vorgesehene Etappe der Arbeitszeitverkürzung dürfte zumindest in Teilbereichen eine Dienstpostenvermehrung notwendig machen und daher allfällige noch bis Ende des Jahres 1971 durch Reformmaßnahmen entstehende Reserven zum Teil aufsaugen.

Die Frage 2 lautet:

"Welche dieser noch vorhandenen Reserven haben Sie 1971

- a) bereits ausgeschöpft,
- b) vor, noch auszuschöpfen?"

Antwort:

Diese Frage ist bereits durch die Beantwortung der Frage 1 mitbeantwortet.

Die Frage 3 lautet:

"Welche Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen haben Sie 1971 in den gemeinsamen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und den einzelnen Bundesbetrieben

- a) bereits durchgeführt,
- b) in Angriff genommen,
- c) geplant?"

Auch zu dieser Frage muß vorausgeschickt werden, daß ich eine erschöpfende Antwort für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe im Hinblick auf den gesetzlich festgelegten Wirkungsbereich des Bundeskanzlers nicht zu geben in der Lage bin. Allerdings vermag ich auf Grund der dem Bundeskanzler gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGBl. Nr. 139, obliegenden Aufgabe, auf das einheitliche Zusammenarbeiten aller Bundesorgane und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken, folgenden schlagwartartigen Bericht zu geben.

Dieser Bericht ist deshalb schlagwortartig, weil die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 20. April ds.J. den Beschuß gefaßt hat, dem Nationalrat gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Bericht der Verwaltungsreformkommission über die bisherigen Ergebnisse ihrer Tätigkeit und über die für die Zukunft vorgeschlagenen Maßnahmen vorzulegen.

Dieser Bericht stellt zwar eine äußerst wichtige und wertvolle Unterlage dar und enthält auch beachtliche Hinweise, die bei den Vorstellungen, die die im Amt befindliche Bundesregierung über das Sachgebiet hat, mitberücksichtigt werden sollen. Die eigenen Vorstellungen der Bundesregierung als ganzer zu den in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 erklärten Absichten über eine Modernisierung der Verwaltung werden Gegenstand eines umfassenden Berichtes der im Amt befindlichen Bundesregierung bilden. Ohne diesen Absichten der Bundesregierung hiemit voreignen zu können, kann jedoch folgendes beispielhaft an im Jahre 1971 durchgeführten, in Angriff genommenen und geplanten Maßnahmen dargelegt werden:

A. Maßnahmen zur Reform des Rechtsgutes

1. Nachdem schon in der vergangenen Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat Regierungsvorlagen zu Rechtsbereinigungsgesetzen vorgelegt worden waren, die allerdings vom Nationalrat nicht mehr erledigt worden sind, hat die im Amt befindliche Bundesregierung in der Regierungserklärung vom 27.4.1970 auch ihrerseits die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen für eine Rechtsbereinigung als wichtige Voraussetzung einer Verwaltungsreform bezeichnet. Zu diesen Maßnahmen der Rechtsbereinigung gehören nicht nur die auch von der im Amt befindlichen Bundesregierung fortgesetzten Überlegungen über eine Rechtsbereinigung unter Zugrundelegung der bereits geleisteten Vorarbeiten, sondern auch Entwürfe für die Neukodifikation einer Reihe von reformbedürftigen Rechtsgebieten. Beispielhaft seien erwähnt die Entwürfe für eine Kodifikation des Strafrechtes, des Strafprozeßrechtes, des Arbeitsrechtes, die Neuordnung des Polizeiorganisationsrechtes, die Kodifikation des Gewerberechtes, die Neuordnung des Verwaltungsstrafrechtes, der Entwurf eines Bundesgesetzes über Zahl, Wirkungsbereich und Einrichtung der Bundesministerien u.a.

Entsprechende Vorentwürfe liegen, sei es für eine umfassende, sei es für eine Teilkodifikation, vor und sollen nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens alsbald als Regierungsvorlagen dem Nationalrat zugeleitet werden.

2. Zu den Maßnahmen der Reform des Rechtsgutes gehört auch eine umfassende Rechtsdokumentation, die unter Verwendung der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen auf breiter Basis in Angriff genommen worden ist. Im Ergebnis soll eine integrierte Rechtsdatenbank den

Organen des Bundes (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung) und darüber hinaus auch anderen Rechtsträgern und an Rechtsauskunft interessierten Personen zur Verfügung stehen.

Im Augenblick läuft ein sogenanntes Versuchsprogramm, dessen Dauer auf zwei Jahre vereinbart ist. Dieses Versuchsprogramm hat das Verfassungsrecht im formellen und materiellen Sinn unter Einbeziehung der Rechtsnormen, der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur zum Gegenstand. Sollte sich dieses Versuchsprogramm bewähren, werden weitere Rechtsgebiete nach diesem System dokumentiert werden.

3. Die Vorbereitung der Rechtsetzung muß den neuen Erkenntnissen der Technik Rechnung tragen, wenn in Zukunft gesetzliche Vorschriften mehr als bisher unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen vollzogen werden sollen. Dieser Erkenntnis Rechnung tragend hat das Bundeskanzleramt, ähnlich wie andere Länder, zunächst vorläufige Richtlinien für sogenannte computergerechte Rechtsnormen ausgearbeitet, die auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden sind (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 23.12.1970, Zl.45.373-2a/70, betr. Einsatz von EDVA in der Bundesverwaltung samt Beilagen hiezu).

Diese Richtlinien sind deshalb als vorläufig anzusehen, da hier noch weitgehende Erfahrungen gesammelt werden müssen und die Technik auf diesem Gebiete immer wieder neue Erkenntnisse schöpft, die dann eine Neugestaltung der Vollziehung erfordern.

B. Verbesserungen des Personalsystems

4.1 Besonderes Augenmerk wird dem in der Gesetzesvollziehung tätigen Personal zugewendet. Dies betrifft einerseits die Grundsätze für die Aufnahme, wofür auf breiter Basis eine Ausschreibung und freie Bewerbung stattfinden soll. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens von der Bundesregierung dem Hohen Hause vorzulegen sein.

4.2 Nicht nur die Auslese, sondern auch die permanente Ausbildung und Umschulung des in der Vollziehung tätigen Personals bedarf im Hinblick auf die ständig neuen Erkenntnisse der Wissenschaft und der Technik verstärkter Maßnahmen. Deshalb nimmt die Bundesregierung in Aussicht, diese Ausbildung durch die Einführung von Lehrgängen (auch Kurzlehrgänge, Gewährung von Bildungsurlauben insbesondere zur Ablagung von vorgeschriebenen Dienstprüfungen) zu verstärken.

4.3 Ein besonderes Anliegen ist die Einrichtung einer sogenannten Verwaltungskademie, die der Fortbildung von Beamten dienen soll. Bevor in dieser Richtung ein formulierter Gesetzentwurf als Regierungsvorlage vorgelegt wird, soll entsprechend den Erfahrungen, die bei Schaffung der "Diplomatischen Akademie" gemacht worden sind, zunächst ein sogenanntes Versuchsprojekt entwickelt werden.

4.4 Besonderes Augenmerk wird der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zugewendet. In dieser Richtung sind Maßnahmen bereits durchgeführt, die einer Delegierung und Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen dienen.

4.5 Die funktionsgerechte Arbeitsplatzgestaltung und die Arbeitsplatzrationalisierung sowie die richtige Arbeitsplatzbewertung sind Maßnahmen, die gerade im Hinblick auf die erhöhte Bedeutung, die verschiedenen Techniken kommt, besonders forciert wird. Sie wird in der Folge auch einen weitgehenden Rationalisierungseffekt mit sich bringen können.

4.6 Die funktionsgerechte Arbeitszeiteinteilung ist zum Teil durch Einführung der sogenannten gleitenden Arbeitszeit bei einzelnen Dienststellen des Bundes in Erprobung begriffen (vgl. dazu die einschlägigen Maßnahmen im Bereich der Generalpostdirektion und der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen). Von den gewonnenen Erfahrungen wird es abhängen, ob eine umfassende Regelung hierüber getroffen werden soll.

4.7 Soll ein nachhaltiger Erfolg in der Rationalisierung des Einsatzes des Personals in der Vollziehung des Bundes erzielt werden, ist es notwendig, das Gehaltssystem den komplexen Aufgaben des Staates gemäß neu zu ordnen. Derartige Überlegungen sind derzeit im Gange.

4.8 Die Gestaltung des Dienstpostenplanes 1972

Wenngleich die interministeriellen Vorbesprechungen für die Gestaltung des Entwurfs des Dienstpostenplanes 1972 noch nicht begonnen haben, ist darauf hinzuweisen, daß die für den 1. Jänner 1972 vorgesehene Etappe der Arbeitszeitverkürzung zumindest in Teilbereichen der Vollziehung des Bundes Dienstpostenvermehrungen notwendig machen könnte.

5. Äußere Organisation der Dienststellen

Ein wesentliches Anliegen der Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Organisation der Dienststellen. Hier sind in erster Linie zu nennen:

5.1 Die Vorbereitung einer Bereinigung der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, wofür das Forderungsprogramm der Bundesländer vom Oktober 1970 die Ausgangsstellung bietet. Einschlägige Reformvorschläge bilden derzeit Gegenstand der Beratung der Bundesregierung und sollen dann mit den Ländern an Hand dieses Forderungsprogramms erörtert werden, bevor der Nationalrat hiermit befaßt wird.

5.2 Der Entwurf eines Bundesministeriengesetzes über Zahl, Wirkungsbereich und Einrichtung dieser obersten Organe befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren und soll sodann dem Nationalrat als Regierungsvorlage vorgelegt werden. Sein Inhalt ist dem Präsidium des Nationalrates bei Einleitung des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt worden.

Schwerpunkte der vorgeschlagenen Neuregelung sind:

a) Neuordnung des Wirkungsbereiches der Ministerien durch klare Abgrenzungen, insbesondere Verminderung von Doppel- und Mitkompetenzen. Im besonderen wird neben einer Kompilation, d.h. einer zusammenfassenden Darstellung der Wirkungsbereiche der Bundesministerien u.a. in folgenden Bereichen eine Konzentration vorgesehen:

1. Die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sollen grundsätzlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beim Bundesministerium

für Unterricht und Kunst mit dem übrigen Schulwesen zusammengefaßt werden;

2. die Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge, die bisher im Bundesministerium für Inneres behandelt worden sind, werden sachgerecht beim Bundesministerium für soziale Verwaltung konzentriert;

3. das Arbeiter- und Angestelltenrecht, das hinsichtl. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft behandelt wurde, soll beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zusammengefaßt werden;

4. die Veterinärangelegenheiten und die Standesangelegenheiten der Tierärzte sollen im bestimmtem Umfang, soweit sie für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind, beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zusammengefaßt werden;

5. die Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei werden nun im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie konzentriert;

6. gleiches gilt von den Wettbewerbsangelegenheiten, den Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen, die bisher zwischen mehreren Ministerien geteilt waren;

7. die Besorgung von Fremdenverkehrsangelegenheiten wird beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie konzentriert;

8. die Angelegenheiten des Energiewesens sollen grundsätzlich beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vereinigt werden;

9. dagegen sollen die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei dem Bundesministerium für Verkehr zugeschlagen werden;

10. gleiches gilt von den Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen;

11. wesentlich ist die Konzentration der Auswärtigen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das nun auch für die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration zuständig sein soll, während dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die

Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet mit Ausnahme der Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, der Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE vorbehalten bleiben soll. Gleiches gilt von der Durchführung des EFTA-Übereinkommens und künftiger Integrationsübereinkommen.

b) Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten in dem Sinn, daß die Bundesminister ihrer verfassungsgesetzlich vorgegebenen Leitungsfunktion entsprechend vorausschauend und planend, orientiert nach längerfristigen Konzepten, die Verwaltung nach den Grundsätzen eines modernen Management zu führen haben.

Dem dient unter anderem die Möglichkeit der Schaffung sogenannter Grundsatzabteilungen für den ganzen Ressortbereich. Hiermit soll die Interdependenz der verschiedenen Materien, die ein Bundesministerium zu besorgen hat, besser und wirksamer erfaßt werden können. Ebendemselben Gedanken verdanken Bestimmungen über die innere Einrichtung der Ministerien ihre Entstehung, die die Bildung von Sachverständigenkommissionen innerhalb eines Bundesministeriums zur besseren Bewältigung von Planungsaufgaben und von Grundsatzfragen ermöglichen sollen.

Schließlich soll die wirksame Leitungsfunktion einer verstärkten inneren Revision der Geschäftsführung der Ministerien und ihrer nachgeordneten Dienststellen dienen, wofür der Gesetzentwurf entsprechende Vorschläge enthält.

c) Der Entwurf bedeutet aber auch einen beträchtlichen Beitrag zur Rechtsbereinigung, indem nämlich nicht weniger als 51 Rechtsvorschriften, die die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bundesministerien bisher geregelt haben, und deren älteste noch aus dem Jahre 1848 stammt, aufgehoben werden sollen.

5.3 Zu den Maßnahmen dieses Kapitels gehören auch Überlegungen über die Neugestaltung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Dienststellen des Bundes im Sinne einerseits

einer Dekonzentration und Dezentralisation wie aber auch andererseits einer Konzentrierung von Dienststellen im Sinne des Gedankens eines besseren Service, verursacht durch die Veränderungen in unserer Gesellschaft (vgl. raumordnende Maßnahmen).

5.4 Besondere Bedeutung hat die Umstellung der Bundesverrechnung auf Fernbuchführungen mit Hilfe zentraler EDV-Anlagen. Durch Ausnutzung der infolge der Umstellung gegebenen technischen Möglichkeiten ist eine Neuorganisation des Buchhaltungswesens, und zwar über die Ressortgrenzen hinaus und überregional geplant, ohne daß jedoch dadurch ein Eingriff in die Verantwortlichkeit der einzelnen Bundesminister oder ein Eingriff in die verfassungsgesetzlichen Aufgaben der Länder und Gemeinden eintreten dürfte.

Auf der gleichen Linie liegt auch die Umstellung der Abgabenverwaltung einschließlich der Zollverwaltung auf die elektronische Datenverarbeitung. Im Ergebnis bedeutet diese noch keineswegs abgeschlossene Aktion eine wesentliche Personalentlastung wie auch die Einsparung sächlicher Mittel.

6. Arbeitsorganisation

6.1 Im Bereich der Arbeitsorganisation sind gerade im Hinblick auf die Vielfältigkeit der neuen Staatsaufgaben Maßnahmen notwendig, um den Informationsablauf innerhalb der Verwaltungsstellen und insbesondere der obersten Organe der Verwaltung mit dem Ziele zu verbessern, die Regierungsentscheidungen auf breiterer Basis vorbereiten zu können. In dieser Richtung enthält sowohl der bereits erwähnte Entwurf eines Bundesministeriengesetzes Vorschläge, dazu kommen noch Maßnahmen der Umstellung auf die elektronische Bearbeitung von Informationen aktiver und passiver Art. Diese Maßnahmen zielen auf eine Zusammenfassung zu einem umfassenden Informationssystem ab.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang einer verstärkten Koordination der verschiedenen Aktivitäten der einzelnen obersten Bundesorgane auf dem Gebiete der Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen dadurch ihr besonderes Augenmerk zugewendet, indem die Leitung des interministeriellen Koordinationskomitees für diese Fragen dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt anvertraut worden ist.

- 11 -

Dieser ist im Begriff, in Zusammenarbeit mit den Ministerien sowohl die Koordination der vorhandenen Einrichtungen zu verstärken als auch Prioritäten für die Umstellung auf die neuen Methoden besser aufeinander abzustimmen.

6.2 Die neuen technischen Methoden dienen auch der Verbesserung der Bürotechnik und der Hilfsgeschäfte innerhalb der einzelnen Verwaltungsdienststellen. Dies gilt insbesondere von der Verbesserung des Schreibdienstes, des Kanzleidienstes und der Ablage von Geschäftsstücken. Hierbei sind weitgehend Maßnahmen bereits durchgeführt. Dies gilt z.B. für die Anlage der Geschäftsstücke der Bundesministerien. Die Verwendung von Diktiergeräten und elektronischen Textverarbeitungsanlagen sowie der Übergang zur Mikroverfilmung der archivierten Geschäftsstücke ist im Gange.

Abschließend sei bemerkt, daß eine Reihe der hier erwähnten Aktivitäten davon abhängen wird, daß entsprechende gesetzliche Maßnahmen neu geschaffen werden, wofür die Bundesregierung jeweils im Zusammenhang mit den betreffenden Maßnahmen Vorschläge dem Nationalrat erstatten wird. Das zum Ausdruck gebrachte große Interesse für die Modernisierung und Rationalisierung der Verwaltung darf zu dem Schluß führen, daß auch die anfragenden Abgeordneten derartige legislative Maßnahmen - wenigstens dem Grunde nach - positiv beurteilen werden.

30. April 1971

Der Bundeskanzler:

